

Herzlich Willkommen

Referentinnen

Evelyn Adams, BLGS e.V. – Landesvorstand NRW

Kerstin Schönlau, Geschäftsbereichsleitung-
Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten
gGmbH

Das Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG)

Theorie - Praxis – Transfer im Dialog **Eine Ausbildung gemeinsam gestalten**

Referentinnen

Evelyn Adams, BLGS e.V. – Landesvorstand NRW

Kerstin Schönlau, Geschäftsbereichsleitung-
Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten
gGmbH

Was ist neu?

Vorbehaltene Tätigkeiten für Pflegefachleute(Pflegefachkräfte): § 4 PfIBRefG

- Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfes
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege

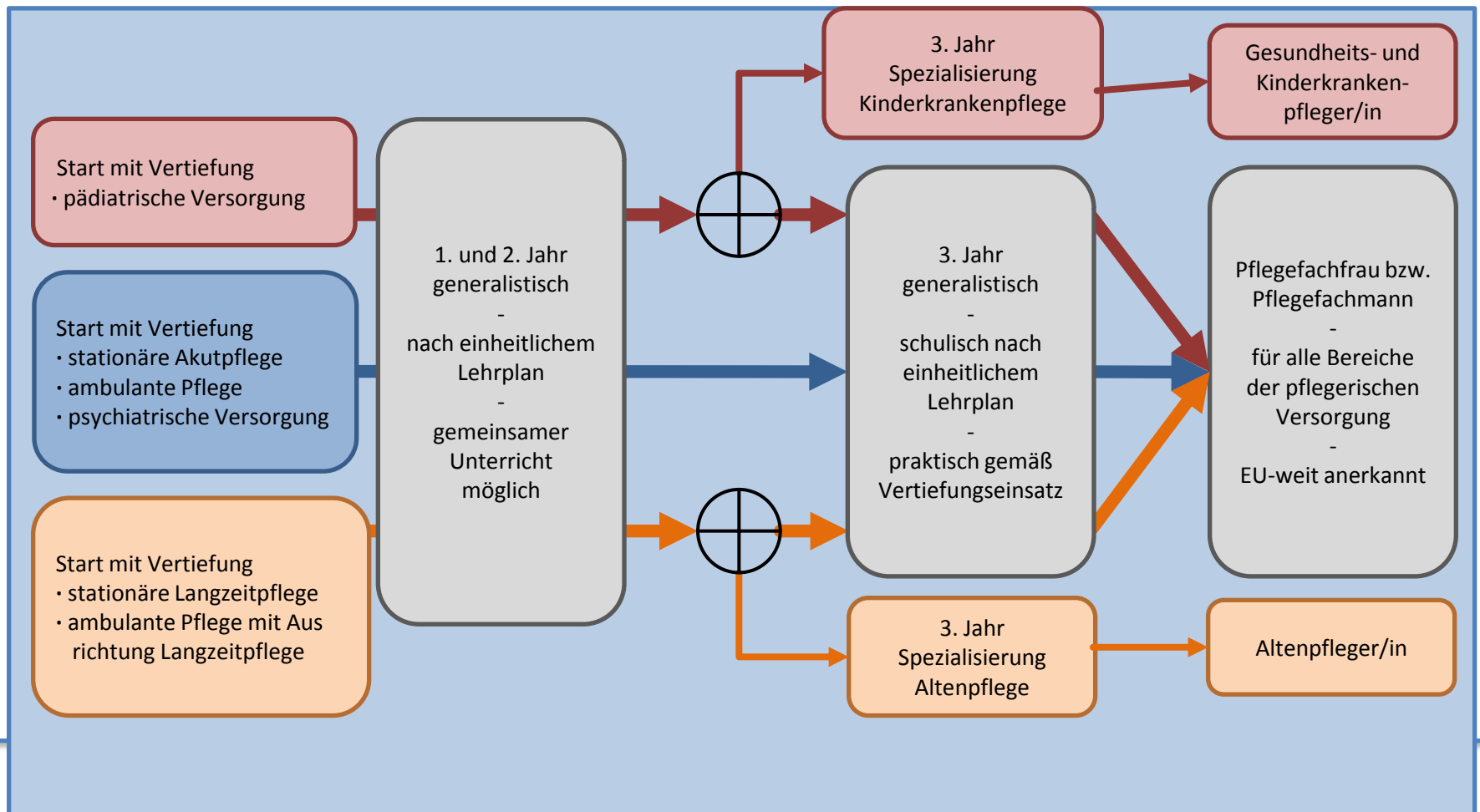
Arbeitgeber dürfen diese vorbehaltenen Tätigkeiten weder an unausgebildeten Pflegekräften übertragen, noch die Durchführung durch diese Personen dulden.
(PfIBG §4 Abs. 3)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (02.10.2018)

Inhalt und Gliederung der Ausbildung für Theorie und Praxis

- **5 Kompetenzbereiche der Ausbildung:**
 - I. Pflegeprozess und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren
 - II. Kommunikation und Beratung personen- und situationsorientiert gestalten
 - III. Intra- und Interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten
 - IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen
 - V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen

Ausbildungsverlauf „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“



Ausbildungsverlauf “Praktische Ausbildung“ §§6 und 7 PflBRefG

Einsatzorte 1. und 2. Ausbildungsdrittel		Std.
Orientierungseinsatz (beim Träger)		400
Pflichteinsatz – stationäre Langzeitpflege		400
Pflichteinsatz – stationäre Akutpflege		400
Pflichteinsatz – amb. Pflege		400
Pflichteinsatz – pädiatrische Versorgung		60-120
WAHLMÖGLICHKEIT		
Einsatzorte 3. Ausbildungsdrittel		
Pflichteinsatz – Psychiatrische Versorgung		120
Vertiefungseinsatz / Praktische Prüfung (beim Träger)		500
1. Wahleinsatz – z.B. Hospiz, Reha,(Koop. oder Träger)		80
2. Wahleinsatz		80
Gesamtstunden		2500

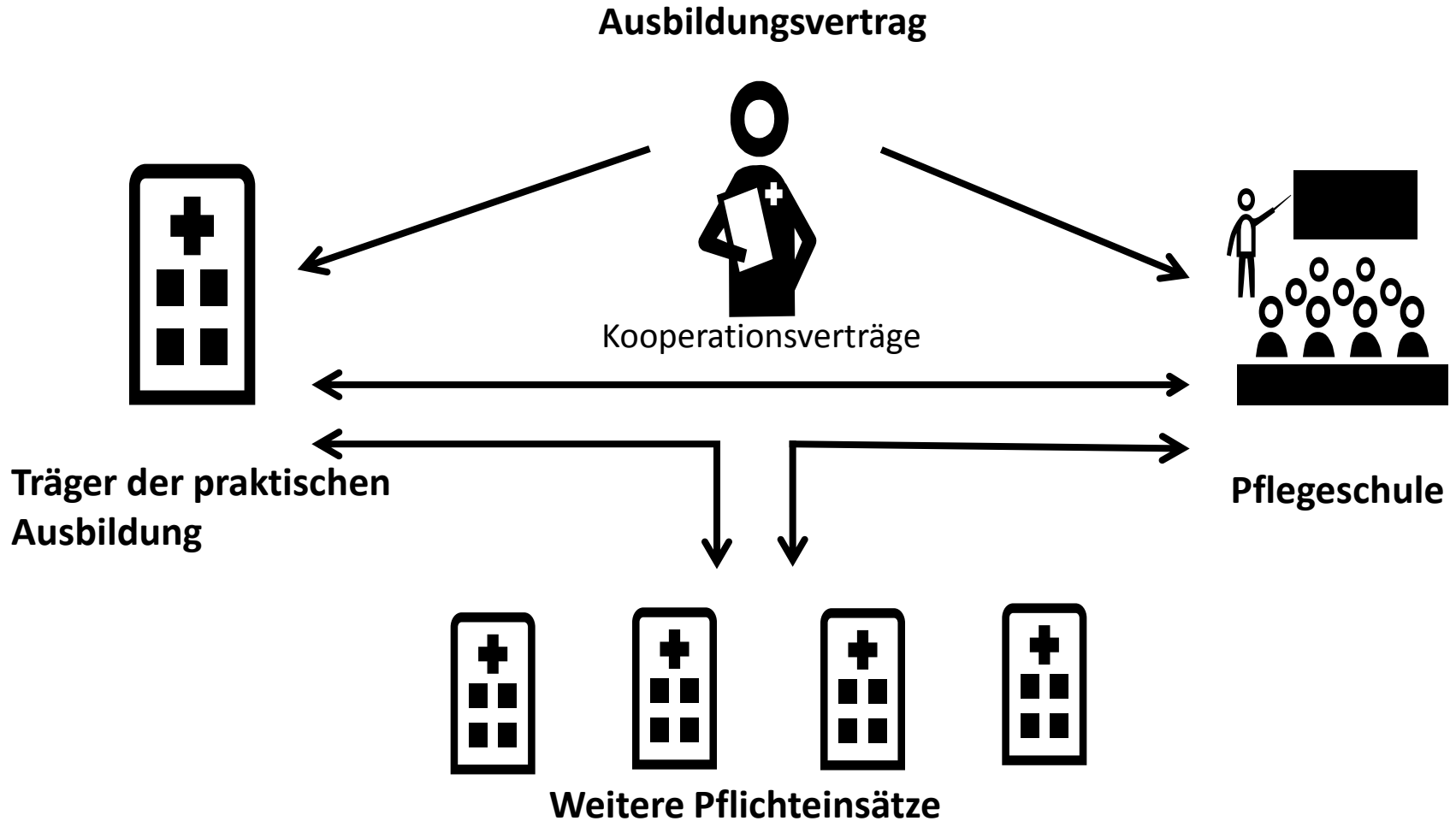
Wahlrecht vor dem letzten Ausbildungsdrittel (§ 59 PfbRefG)

- Der Auszubildende wählt seinen weiteren Ausbildungsverlauf in der Praxis
- Die Entscheidung erfolgt frühestens 6 Monate und regulär 4 Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels
- Die Pflichteinsätze müssen jeweils mindestens zur Hälfte absolviert sein
- **i. d. R. Fortsetzung der generalistischen Ausbildung mit dem Schwerpunkt gemäß des gewählten Vertiefungseinsatzes**

Wahlrecht vor dem letzten Ausbildungsdrittel (§ 59 PfBRefG)

- Auszubildende, die einen Vertiefungseinsatz bereits in der pädiatrischen Versorgung oder der stationären und ambulanten Langzeitpflege absolviert haben, können jetzt den „Spezialisierungsweg“ wählen (§§59 – 61 PfBRefG)
- Fortsetzung eines spezialisierten Ausbildungsgang in Theorie und Praxis (!) mit dem Berufsabschluss:
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
 - Altenpflege
- Kein Kompetenzerwerb für „generalistische“ Vorbehaltsaufgaben, nur das „eigene“ Pflegesetting
- Keine EU-Anerkennung

Die Ausbildungs“beziehungen“



Träger der Praktischen Ausbildung

- Tragen die Verantwortung für die Durchführung und Organisation der praktischen Ausbildung (§ 8 PflBRefG)
- Sicherstellung aller Praxiseinsätze an allen praktischen Lernorten
- Sicherstellung der gesamten zeitlich und inhaltlich gegliederten Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage eines zu **Beginn der Ausbildung** verbindlich festgelegten Ausbildungsplanes

Die Aufgaben der Ausbildungsplanung und der Koordination aller Einsätze können an die Pflegeschule delegiert werden (vergütete Dienstleistung?)

Träger der Praktischen Ausbildung

Weitere Pflichten (§ 18 PfIBRefG):

- Kostenlose Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel
- Freistellung für Schulbesuche und Prüfungen
- Rücksichtnahme auf Lern- und Vorbereitungszeiten

Träger der Praktischen Ausbildung

Praxisanleitung (§§ 6, 18, 27 PflBRefG, § 4 PflAprV-E)

- An jedem praktischen Lernort entfallen mindestens 10% der Ausbildungszeit auf die Praxisanleitung
- Dies gilt auch für betriebsfremde Auszubildende im externen Praktikum
- Die Kosten der Praxisanleitung sind refinanziert
- Bestandschutz für bereits qualifizierte PAL
- PAL- Weiterbildung (neu) mit 300h
- jährlich 24h Weiterbildung

Theorie-Praxistransfer im Dialog

Eine Ausbildung gemeinsam gestalten

Soweit die gesetzlichen Grundlagen, **aber**
welche „Umstände/Sachverhalte“ müssen
jetzt konkret gemeinsam besprochen und
gestaltet werden?

Theorie-Praxistransfer im Dialog

Eine Ausbildung gemeinsam gestalten

- **Kooperation Pflegeschule – Ausbildungsträger**
- **Ausbildungsvertrag mit Ausbildungsplan**

Theorie-Praxistransfer im Dialog

Eine Ausbildung gemeinsam gestalten

- **Kooperation Ausbildungsträger –
Externe Kooperationspartner**
- **Kooperationsverträge**

Theorie-Praxistransfer im Dialog

Eine Ausbildung gemeinsam gestalten

- **Sicherstellung der Praktischen Ausbildung**
 - **Finanzierung der Praxisanleitung**
 - **Qualifikation der Praxisanleiter-/ innen**
 - **Inhalte der Praktischen Ausbildung (Curriculum)**
 - **Organisation der Praktischen Ausbildung**

 - **Lernort – Externes Praktikum**

 - **Zwischenexamen**

 - **Praktisches Examen**

Theorie-Praxistransfer im Dialog

Eine Ausbildung gemeinsam gestalten

- **Praxisbegleitung durch die Schule am praktischen Lernort**

Theorie-Praxistransfer im Dialog

Eine Ausbildung gemeinsam gestalten

- **Regelkommunikation zwischen dem Lernort Theorie und dem Lernort Praxis**

Theorie-Praxistransfer im Dialog

Eine Ausbildung gemeinsam gestalten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen ?